

VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Erlassen am 16. September 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995² wird wie folgt geändert:

Übernahme und Vergütung der ausstehenden Forderungen

Art. 8h. ¹ Die Sozialversicherungsanstalt vergütet dem Versicherer den nach dem Bundesrecht festgelegten Anteil der ausstehenden Forderungen, nachdem die nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995³ bezeichnete externe Revisionsstelle des Versicherers die Richtigkeit der Daten bestätigt hat.

² Sie vereinnahmt Rückzahlungen des Versicherers aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine.

³ Der Sozialversicherungsanstalt werden die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ermittelten Nettokosten vergütet:

- a) durch den Kanton zu 77 Prozent;
- b) durch die politischen Gemeinden zu 23 Prozent.

⁴ Der Anteil der politischen Gemeinden wird nach der mittleren Bevölkerung gemäss der letzten Erhebung der kantonalen Statistikstelle berechnet.

¹ ABI 2014, 5 ff.

² sGS 331.11.

³ SR 832.102.

Voraussetzungen a) Personen

Art. 10.¹ Eine Prämienverbilligung wird in der Schweiz obligatorisch krankenversicherten Personen gewährt, die:

- a) im Kanton St.Gallen **am 1. Januar des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird**, ihren ~~steuerrechtlichen~~ **zivilrechtlichen** Wohnsitz haben;
- b) ein die Prämienverbilligung auslösendes Einkommen erzielen.

² Keine Prämienverbilligung wird gewährt:

- 1. Quellensteuerpflichtigen, ausgenommen ausländischen Arbeitnehmern mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt **und Grenzgängern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen**;
- 2. nicht versicherungspflichtigen Personen, die sich freiwillig der Bundesgesetzgebung unterstellen;
- 3. in Ausbildung stehenden Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, **wenn für die Person eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006⁴ oder nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952⁵ bezogen wird** ~~deren Unterhalt die Eltern zur Hauptsache aufkommen~~. Der Anspruch dieser Personen wird gemeinsam mit dem Anspruch der Eltern berechnet.

³ Für ~~Neugeborene und für Personen, die im Kanton St.Gallen Wohnsitz nehmen~~, **folgende Personen** bestimmt die Regierung den Beginn der Anspruchsberechtigung durch Verordnung:

- a) **Neugeborene**;
- b) **Zuzüger aus dem Ausland und Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung im Kanton**;
- c) **Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen.**

b) Einkommen

Art. 11. ¹ Die Regierung setzt das die Prämienverbilligung auslösende Einkommen unter teilweiser Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens durch Verordnung fest.

² Grundlage bildet in der Regel die ~~letzte~~ definitive Steuerveranlagung **des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.**

³ Entspricht das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird auf diese abgestellt.

c) Anmeldung

Art. 11bis (neu). ¹ **Der Anspruch auf Prämienverbilligung setzt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt bis am 31. März des Jahres voraus, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.**

⁴ SR 836.2.

⁵ SR 836.1.

² Für folgende Personen bestimmt die Regierung die Frist zur Anmeldung der Prämienverbilligung durch Verordnung:

- a) Zuzüger aus dem Ausland und Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung im Kanton;
- b) Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in einem Arbeitsverhältnis im Kanton stehen.

³ Für Anmeldungen, die nicht fristgemäss eingereicht werden, gilt Art. 41 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000⁶ sachgemäss.

Rückerstattung

Art. 13. ¹ ~~Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung wird zurückerstattet.~~ Für die Rückerstattung und den Erlass der Rückerstattung einer unrechtmässig bezogenen Prämienverbilligung wird Art. 25 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000⁷ sachgemäss angewendet.

~~² Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit die zuständige Behörde vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Prämienverbilligung.~~

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁷ SR 830.1.